Amtsgericht Northeim — Northeim, den 15.10.2026

- 320 E 5 -

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte ab dem 23. Oktober 2026

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 30.04.2026 aufgrund der weiterhin länger andauernden Erkrankung des Richters am Amtsgerichts Andresen, des Endes der Abordnung des RiLG Magerhans, der Versetzung der Ri'in Stähle und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

---

Richterabteilung I – *Dir'inAG Alberding*

(zugleich Aufsichtsrichterin)

1. Zivilsachen mit den Endnummern 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4 und 6 jeweils einschließlich der WEG- und H-Sachen,
2. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters,
3. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1. und 2.: RiAG Bode	Ri'inAG Schneider

Richterabteilung II – *RiAG Cardinal*

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis H, soweit sie nicht mit Verfügung zwischen dem 11.03.2026 und 30.04.2026 terminiert wurden; diese werden dem Dezernat IV zugewiesen.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,
4. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung sowie die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
5. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
7. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
8. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 8 bis 0 einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen für diese Endnummern,
9. die aus Abt. VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen,

10. N- und VN-Sachen,
11. Privatklagesachen (Bs).

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1. - 2.: Ri'inAG Schneider	RiAG Bode
zu 3. – 4, 6 - 11.: Ri'in Stähle	RiAG Bode
zu 5.: Ri'in Stähle	RiAG Dr. Gronemeyer

Richterabteilung III – *RiAG Bode*

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen mit den Endnummern 1, 2, 53, 63, 73, 83 und 93, 5 und 7 bis 0,
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen,
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
4. K-, L- und M-Sachen,
5. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,
6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben U bis Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen VI besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
7. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden; ausgenommen sind Anträge auf Unterbringung in bereits laufenden Betreuungssachen der Richterabteilungen IV, V und VI,
8. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1. – 4., 8.: Dir'inAG Alberding	Ri'inAG Schneider
zu 5. - 7.: Ri'in Stähle	RiAG Cardinal

Richterabteilung IV – *Ri'inAG Schneider*

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben I bis Z, sowie mit den Buchstaben A bis H soweit sie mit Verfügung zwischen dem 11.03.2026 und dem 30.04.2026 terminiert wurden.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,

3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben M bis T, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung VI besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug,
5. Nachlasssachen,
6. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1. - 2.: RiAG Cardinal	RiAG Bode
zu 3.: RiAG Bode	Ri'in Stähle
zu 4.: RiAG Cardinal	Ri'in Stähle
zu 5.: Dir'inAG Alberding	RiAG Cardinal

Richterabteilung V - *RiAG Dr. Gronemeyer*

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene,
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Uslar und Bodenfelde, Katlenburg-Lindau, Nörten-Hardenberg, Moringen und Hardegsen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben E bis L, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen VI. besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Beratungshilfesachen,
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1.:Ri'in Stähle	RiAG Cardinal
zu 2.: Ri'in Stähle	Ri'inAG Schneider
zu 3.: Ri'inAG Schneider	Ri'in Stähle
zu 4.: Dir'inAG Alberding	RiAG Bode

Richterabteilung VI – *Ri'in Stähle*

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 bis 7 einschließlich der Rechtshilfe in Strafsachen für diese Endnummern,

2. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A bis D und für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Nordik-Care, Stiemerling, Innere Mission, Ascleon Care, Schloss Friedland sowie der Pflegeinrichtung in der Verdistraße haben, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
3. die aus Abt. II an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen,
4., die aus Abt. II an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-)Strafsachen,
5. die aus V an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen.

1. Vertreter	2. Vertreter
zu 1., 5.: RiAG Cardinal	RiAG Bode
zu 2. - 4.: RiAG Dr. Gronemeyer	RiAG Bode

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen** nach § 278 Abs. 5 ZPO und in sonstigen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG werden bestimmt:
Dir'inAG Alberding und Ri'inAG Schneider.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.
Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst umfasst alle unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen, für die das Amtsgericht Northeim von Gesetzes wegen zuständig ist. Soweit erforderlich wird der Richter im Bereitschaftsdienst als Jugendrichter tätig. Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I. bis VI. wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an

die laufende Einteilung des Vorjahres an. Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Ein Bedarf für die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes für die Nachtzeit besteht nicht. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.

Dir'inAG Alberding

RiAG Bode

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG ~~Cardinal~~

RiAG Andresen hat krankheitsbedingt und Ri'inAG Schneider urlaubsbedingt nicht an der Beschlussfassung mitgewirkt.

Dir'in AG Alberding

Präs'inLG Immen